



Kanton Zürich
Bezirksrat Uster

Amtsstrasse 3
8610 Uster
Telefon 043 258 86 91
www.zh.ch/bezirke-zh

GE.2024.119/2.02.04

Präsidialverfügung vom 18. Dezember 2024

Mitwirkende Präsident lic. iur. M. Tanner
Ratsschreiberin-Stellvertreterin M^{Law} L. Schlittler

In Sachen **Cla Semadeni**, Sunnhaldenstrasse 26d,
8600 Dübendorf

Rekurrent

gegen **Stadt Dübendorf**, Usterstrasse 2,
8600 Dübendorf

Rekursgegnerin

vertr. durch Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2,
8600 Dübendorf

betreffend Festsetzung Kant. Gestaltungsplan mit UVP "Innovationspark Zürich
mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)"
(Publikation im Glattaler vom 22. November 2024)

Erwägungen:

1. Die Baudirektion des Kantons Zürich erklärte mit Medienmitteilung vom 15. Dezember 2023, dass der Kanton Zürich im Generationenprojekt «Innovationspark Zürich» auf dem Flughafenareal Dübendorf für das sogenannte Teilgebiet B den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» ausgearbeitet habe, welcher vom 15. Dezember 2023 bis zum 1. März 2024 öffentlich aufgelegt werde. Während dieser Frist könnten sich alle Interessierten zum Entwurf äussern. Allfällige Einwendungen seien von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen. Der Gestaltungsplan werde gegebenenfalls überarbeitet und letztlich durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzt (vgl. dazu auch Medienmitteilung vom 15. Dezember 2023, einsehbar unter <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilun->



gen/2023/12/innovationspark-kantonaler-gestaltungsplan-fuer-teilgebiet-b-liegt-oeffentlich-auf.html).

2. Der Stadtrat von Dübendorf machte vom erwähnten Anhörungsrecht gemäss § 7 PBG Gebrauch und beschloss am 8. Februar 2024 eine Stellungnahme zum kantonalen Gestaltungsplan, was am 29. Februar 2024 im Stadtratsbulletin veröffentlicht wurde (einsehbar unter https://www.duebendorf.ch/_docn/5006431/SR-Bulletin_Nr._4.pdf).
3. Schliesslich setzte die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 18. November 2024 den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» fest. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass der Gestaltungsplan bei der Stadt Dübendorf sowie der Baudirektion des Kantons Zürich zur Einsicht offenstehe. Weiter wies die Baudirektion des Kantons Zürich darauf hin, dass gegen die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplanes innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden könne (act. 1).
4. Mit Eingabe vom 25. November 2024 erhob Cla Semadeni beim hiesigen Bezirksrat einen Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die oben erwähnte Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürichs vom 18. November 2024. Weiter ist dem Rekurschreiben zu entnehmen, dass im betreffenden Geschäft auch dem Stadtrat Dübendorf eine Verletzung der politischen Rechte vorgeworfen wird (act. 1).
5. Vorab ist die Zuständigkeit des Bezirksrates zu prüfen. Soweit sich der vorliegende Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 18. November 2024 richtet, ist darauf hinzuweisen, dass deren rechtsmittelweise, materielle Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksrates fällt, sondern gemäss der zutreffenden publizierten Rechtsmittelbelehrung in diejenige des Baurekursgerichts (§ 329 Abs. 1 PBG), zumal der strittige Gestaltungsplan in Anwendung von § 84 Abs. 2 PBG erlassen wurde. Hinzu kommt, dass der Bezirksrat generell nicht als Rekursinstanz gegen



Anordnungen einer kantonalen Direktion vorgesehen ist (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG).

Dem ist anzufügen, dass Stimmrechtsrekurse in Planungs- und Baurechtssachen nicht vom Baurekursgericht, sondern von der zuständigen, ordentlichen Stimmrechtsrekursinstanz gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) zu beurteilen sind. Die vorliegend angefochtene Verfügung wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich erlassen. Damit wäre für die Beurteilung eines dagegen erhobenen Rekurses in Stimmrechtssachen grundsätzlich der Regierungsrat zuständig (§ 19b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRG). Der Rekurrent macht in seinem Rekurs explizit geltend, dass mit der Verfügung der Baudirektion vom 18. November 2024 seine politischen Rechte verletzt worden seien. Konkret seien den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Dübendorf die Abstimmungsrechte entzogen worden (act. 1 S. 2). Angesichts dieser Rüge ist davon auszugehen, dass der Rekurrent gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 18. November 2024 einen Stimmrechtsrekurs erheben will. Damit liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat des Kantons Zürich. Im vorliegenden Verfahren ist nicht auf die Rechtsmitteleingabe einzutreten.

6. Soweit der Rekurrent geltend macht, auch der Stadtrat von Dübendorf habe im Zusammenhang mit der Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplanes «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» die politischen Rechte der Stimmrechtsbevölkerung verletzt (act. 1 S. 1), ist mangels Einhaltung der Rekursfrist nicht auf das Rechtsmittel einzutreten. Denn die vom Rekurrenten gerügte Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf datiert bereits vom 8. Februar 2024 und wurde am 29. Februar 2024 im Stadtratsbulletin publiziert (einsehbar unter https://www.duebendorf.ch/_docn/5006431/SR-Bulletin_Nr._4.pdf; vgl. dazu auch oben E. 2).
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den vorliegenden Rekurs mangels Zuständigkeit respektive Einhaltung der Rechtsmittelfrist nicht einzutreten ist. Soweit sich der Rekurs gegen die Verfü-



gung vom 18. November 2024 der Baudirektion des Kantons Zürich richtet, ist die Eingabe zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Regierungsrat des Kantons Zürich zu überweisen.

8. Mangels erheblicher Umtriebe sind keine Kosten zu erheben.

Der Präsident verfügt:

- I. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
- II. Die Eingabe des Rekurrenten vom 25. November 2024 (act. 1 bis 2) wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur weiteren Bearbeitung überwiesen.
- III. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - Cla Semadeni, Sunnhaldenstrasse 26d, 8600 Dübendorf (Einschreiben)
 - Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (Empfangsschein)
 - Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (Empfangsschein)
 - Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, unter Beilage von act. 1 bis 2 (Einschreiben)

BEZIRKSRAT USTER
Die Ratsschreiberin-Stv.

MLaw L. Schittler